

Dieser Anhang A ist dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beigelegt und kann im Rahmen des Vertragsverhältnisses an die Fremdfirmen weitergegeben werden.

Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die entsprechenden vertraglich festgelegten Vorgaben sind verbindlich einzuhalten. Weitere standortspezifische Festlegungen sind den jeweiligen Werks-, Standort- oder Baustellenregelungen zu entnehmen. Der Auftragnehmer muss sich diesbezüglich vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

Für Mitarbeiter ausländischer Firmen, deren Mitarbeiter in Deutschland keiner Berufsgenossenschaft angehören, gelten die Unfallverhütungsvorschriften ebenfalls. Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort vom Werk / Standort / Baustelle verwiesen werden.

Unfallanzeigen sind an die für den Auftragnehmer zuständige Berufsgenossenschaft zu erstatten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sach-, Umwelt- und Personenschäden unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Alle erforderlichen Parteien sind in die Ursachenanalyse einzubinden und die für das jeweilige Berichtswesen erforderlichen und zulässigen Auskünfte zu erteilen.

Alle nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen sind vor Arbeitsaufnahme umzusetzen und mit dem Auftraggeber, Bau- und Projektleiter (im Weiteren immer als „Auftraggeber“ benannt) oder dem Koordinator auftrags- und / oder standortbezogen abzustimmen. Der Auftragnehmer setzt sich vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator in Verbindung. Wurde der Koordinator noch nicht benannt, dann setzt sich der Auftragnehmer mit der auftragserteilenden Dienststelle des Auftraggebers in Verbindung.

1. Sicherheitsvorschriften

- Das Betreten von Betriebsteilen / Baustellen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt. Zutrittsbeschränkungen von Kontroll- oder Überwachungsbereichen am Einsatzort sind zu beachten.
- Für die Baustelle / den Einsatzort ist eine projekt-/ auftragspezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Anhand dieser sind die eingesetzten Mitarbeiter zu unterweisen. Befähigungsnachweise (z. B. Sicherheitspass) sowie Nachweise der durchgeführten Unterweisung sind auf Verlangen vorzulegen.
- Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Kopf- oder Fußschutz, PSA gegen Absturz) ist bei den Arbeiten zu tragen. Zusätzlich ist für die Durchführung von Arbeiten in gefährdeten Bereichen (z. B. Heißenarbeiten, Höhenarbeiten, Arbeiten in engen Räumen, Arbeiten in EX-Bereichen etc.) vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Freigabe des Auftraggebers bzw. des Koordinators einzuholen.
- Gefahrstoffe und brennbare Stoffe dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und nur gemäß erfolgter Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. den Koordinator eingebracht und gelagert werden.
- Der Umgang mit krebserzeugenden und giftigen Gefahrstoffen (z. B. Asbest, KMF) darf nur durch entsprechend qualifizierte Firmen erfolgen.
- Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß verwendet werden. Die geprüften Arbeitsmittel sind dementsprechend zu kennzeichnen (z. B. Prüfplakette).

- Krananlagen, Flurförderzeuge, Hebebühnen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildeten und zur Bedienung beauftragten Mitarbeitern benutzt werden.
- Auf Bau- und Montagestellen ist der direkte Anschluss von elektrischen Betriebsmitteln an Steckvorrichtungen einer Gebäudeinstallation ohne Anwendung eines zusätzlichen Schutzes (z. B. ortsveränderlicher Personenschutzschalter – PRCD) nicht zulässig.
- Es sind Baustromverteiler / Anschlusspunkte mit allstromsensitiven Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) vom Typ B oder B+ einzusetzen.
- Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen ist die Erlaubnis zur Arbeit vom Auftraggeber (z. B. Anlagenverantwortlichen, Elektrofachkraft) einzuholen sowie die Maßgaben der DIN VDE 0105-100 verbindlich einzuhalten.
- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten müssen wegen möglicher Beschädigung unterirdischer Ver- und Versorgungsleitungen o. ä. Einrichtungen deren Lageverhältnisse mit dem Auftraggeber besprochen und diese sondiert werden.
- Gefahrenbereiche (z. B. Gruben und Gräben) müssen entsprechend gesichert werden.
- Aus- und Verleih von Arbeitsmitteln muss im Vorfeld abgesprochen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen abgestimmt werden (z. B. im Rahmen der Einweisung).
- Leitern, Gerüste u.a. müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß verwendet werden. Gerüste sind freizugeben (z. B. Freigabeschein) und geeignete Absturzsicherungen sind vorzusehen.

2. Ordnungsvorschriften

- Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel dürfen weder auf die Baustelle oder in das Werksgelände eingebracht noch während der Arbeit konsumiert werden.
- Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engstellen ist nicht erlaubt. Das Versperren von Anfahrtswegen für Feuerwehr und Rettungsdienste ist unzulässig.
- Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z. B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
- Die Lagerung von Baustoffen, Material, die Entnahme von Frischwasser, Strom und Gas sowie die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.
- Bei Durchführung von Notfallübungen hat die Fremdfirma sich an diesen zu beteiligen.